

zur **Assistentin** Assistentin z. A. (BaP) Sabine Enders, Versorgungsamt Frankfurt (1. 10. 90);  
zum/zu **Assistenten/innen z. A. (BaP)** Assistentenwärter/innen (BaW) Mirko Fischer, Versorgungsamt Darmstadt, Michaela Heil, Kirstin Kastilan, Annette Sorg, sämtlich Versorgungsamt Fulda (sämtlich 1. 9. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorinnen (BaP) Martina Erckrath, Versorgungsamt Kassel (16. 5. 90), Edith Huther, Versorgungsamt Darmstadt (6. 9. 90), Inspektor (BaP) Frank Feldmann, Versorgungsamt Darmstadt (17. 7. 90), Obersekretärin (BaP) Christina Voges, Versorgungsamt Fulda (28. 10. 90);

versetzt:

zum Bundesrechnungshof Frankfurt Amtfrau Monika Sperzel, Versorgungsamt Gießen (1. 7. 90);  
zur Gemeinde Heidenrod Inspektor Harald Emrich, Versorgungsamt Frankfurt (1. 8. 90);

in den Ruhestand getreten:

Amtmann Günter Kley, Versorgungsamt Gießen (31. 7. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Karl-Heinz Riemann, Versorgungsamt Kassel (28. 2. 90), Amtsrat Karl Klippert, Orthop. Versorgungsstelle Kassel, Oberamtsrat Erwin Petter, Versorgungsamt Kassel (beide 30. 6. 90), Amtsinspektor Walter Graf, Versorgungsamt Kassel (31. 7. 90), Amtsinspektor Ewald Müller, Versorgungsamt Kassel (31. 8. 90);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Sekretärin Katrin Winnige, Versorgungsamt Frankfurt (31. 7. 90).

Frankfurt am Main, 28. November 1990

Landesversorgungsamt Hessen  
I/1 — Allgemein

StAnz. 52/1990 S. 2847

## L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

im Ministerium

ernannt:

zu **Ministerialdirigenten** die Ltd. Ministerialräte (BaL) Dr. Wolfgang Dertz, Dietrich Kaiser (beide 1. 10. 90);  
zum **Ltd. Ministerialrat** Ministerialrat (BaL) Wolfgang Weitzel (1. 10. 90);

zu **Ministerialräten** Landwirtschaftsdirektor (BaL) Dr. Günther Hinze, die Regierungsdirektoren (BaL) Heinz Reichwein, Wolfgang Wagner (sämtlich 1. 10. 90);

zum **Landwirtschaftsdirektor** Landwirtschaftsoberrat (BaL) Willi Müller-Braune (1. 10. 90);

zum **Landwirtschaftsdirektor z. A.** Landwirtschaftsoberrat (BaP) Ulrich Beyer (1. 10. 90);

zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsoberräte (BaL) Peter Reihmann (1. 10. 90), Erich Schnellbach (1. 11. 90);

zu **Landwirtschaftsoberräten** die Landwirtschaftsräte (BaL) Gerd Trautmann, Klaus Reinhardt (beide 1. 10. 90);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Albert Lohr (1. 10. 90);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Achim Essert (1. 10. 90);

zum/zur **Amtmann/Amtfrau** Oberinspektor/in (BaL) Günter Bürger (13. 10. 90), Ute Schlamp (1. 10. 90);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaL) Sabine Schicker (1. 10. 90);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe B 2

Ministerialrat (BaL) Dr. Gerhard Sabiel (1. 10. 90);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Forstrat (BaP) Peter Stühlinger (5. 7. 90); Forstinspektorin (BaP) Gerlinde Dehos (3. 10. 90); Landwirtschaftsdirektor (BaP) Ulrich Beyer (1. 12. 90);

in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Dr. Johannes Janetzki (31. 10. 90);

in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektorin Ilse Schulz (31. 5. 90), Ministerialräte Otto Eisenach, Alfred Hatzmann (beide 30. 9. 90);

beim **Hessischen Bildungsseminar für die Agrarverwaltung**

ernannt:

zum **Landwirtschaftsoberrat** Landwirtschaftsrat (BaL) Dr. Lothar Koch (1. 10. 90);

Wiesbaden, 5. Dezember 1990

Hessisches Ministerium  
für Landwirtschaft, Forsten  
und Naturschutz  
I A 2 — 7 o 16 — 11/90

bei der **Hessischen Landesanstalt für Tierzucht**

ernannt:

zum Landwirtschaftsrat z. A. (BaP) der Assessor der Agrarverwaltung Dr. Peter Przybilla (1. 12. 90).

Homburg (Ohm) 1, 4. Dezember 1990

Hessische Landesanstalt für Tierzucht  
8 b — Mo/La

StAnz. 52/1990 S. 2848

1255

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Neuzenlache von Viernheim“ vom 5. Dezember 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

(1) Ein Teil des alten Neckarbettes mit seinen Feuchtfeldern südöstlich von Viernheim wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Neuzenlache von Viernheim“ besteht aus Flächen der Fluren 60 und 61 der Gemarkung Viernheim, Stadt Viernheim, Kreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 9,13 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen innerhalb einer an naturnahen Strukturen armen Landschaft gelegenen Teil des alten Neckarbettes mit seinen Schilf- und Brachflächen und Gewässern zu erhalten, zu sichern und durch geeignete Maßnahmen der Biotopgestaltung zu entwickeln.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von dem in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung

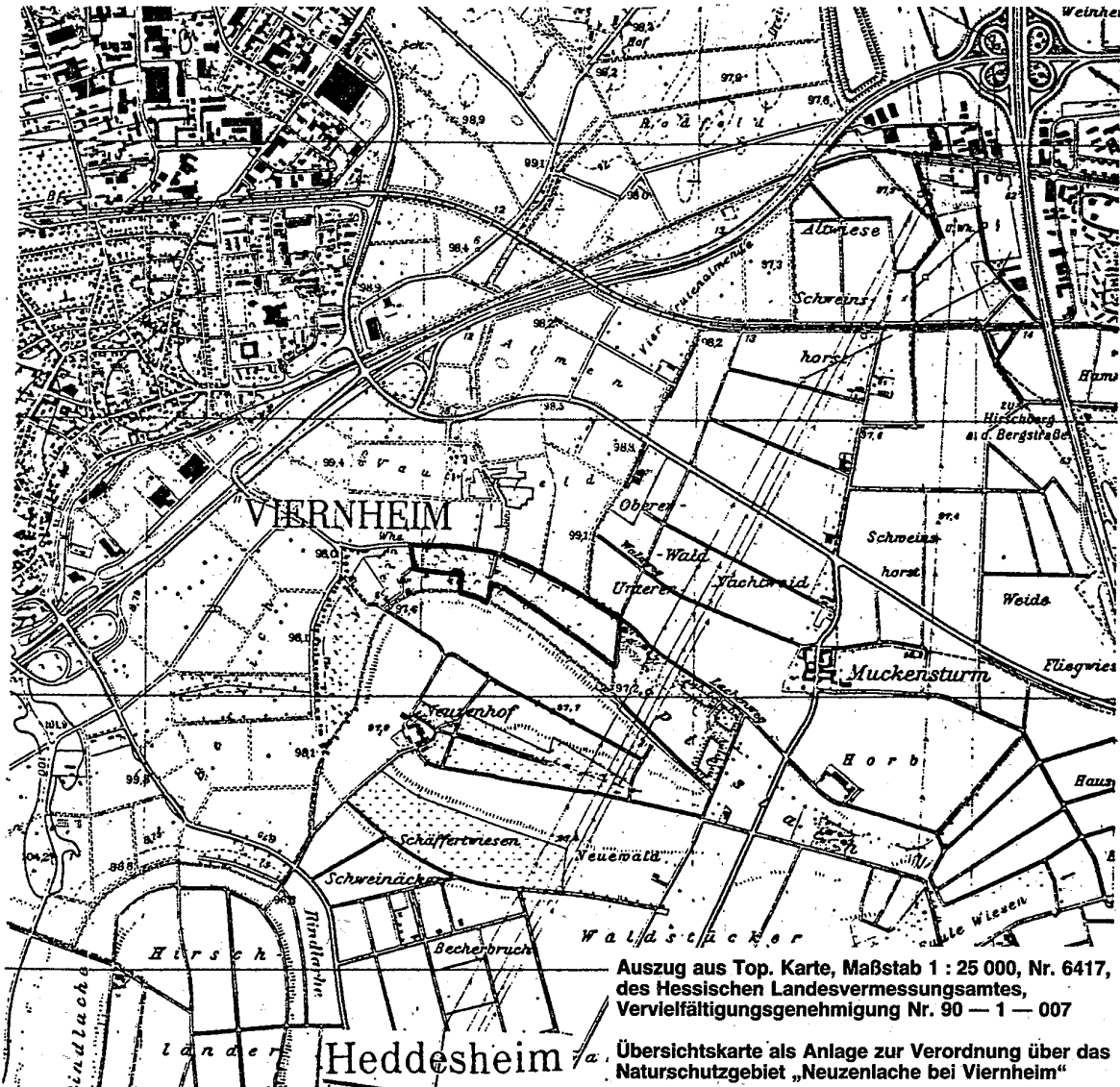
- ausgenommenen Anwendungsbereich oder von einer Genehmigungspflicht;
- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, und Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- 5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
- 9. zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten und landen zu lassen;

- 10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
- 12. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 13. zu düngen;
- 14. Tiere weiden zu lassen;
- 15. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
- 16. Hunde frei laufen zu lassen;
- 17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

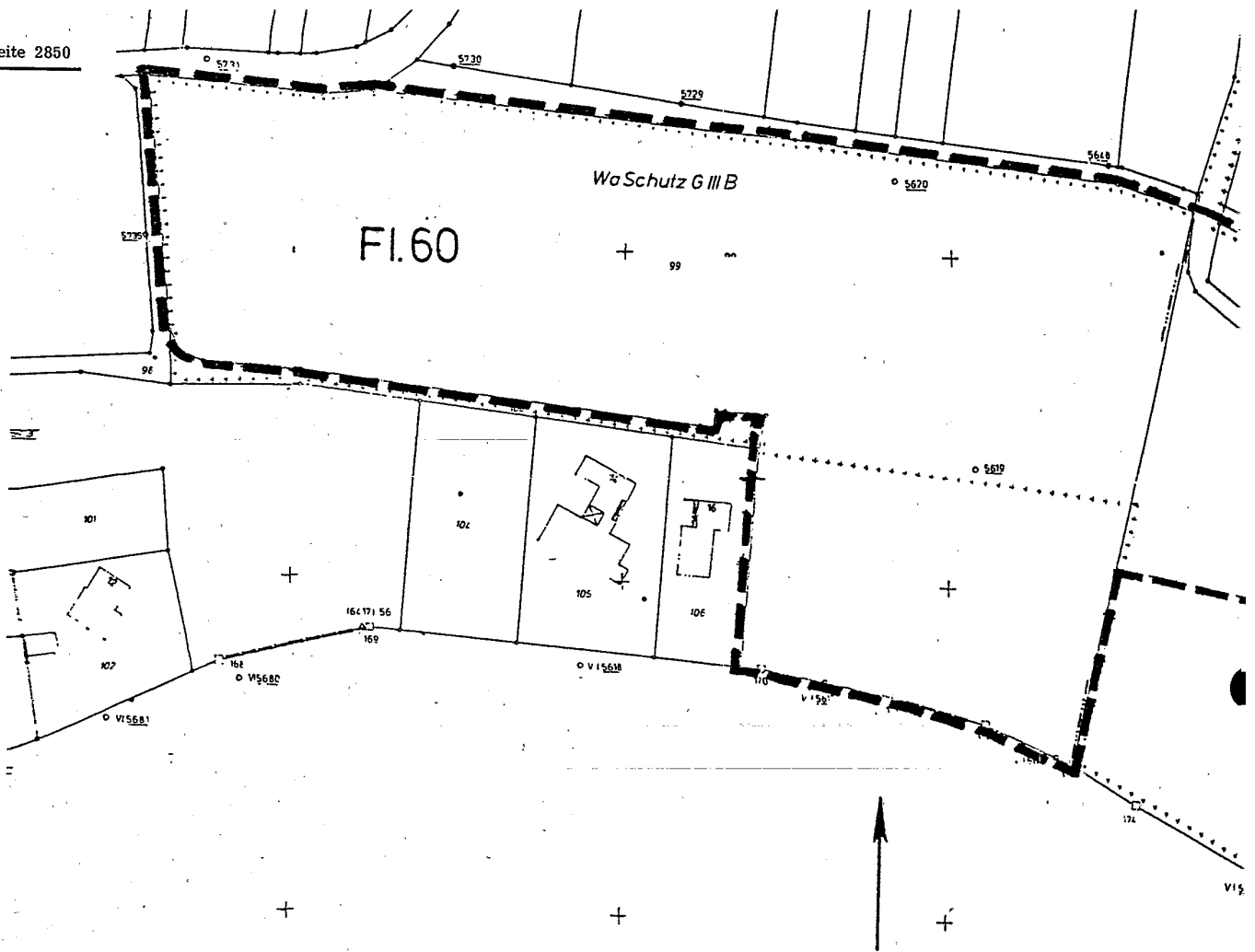
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- 1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 11, 12, 13, 14 und 15 genannten Einschränkungen;
- 2. a) das Einbringen von Baumarten, die den potentiell natürlichen Waldgesellschaften entsprechen, mit dem Ziel, naturnahe, struktur- und artenreiche Waldflächen aufzubauen, b) die Entnahme standortfremder Baumarten, insbesondere der Pappel, c) die Pflege und Nutzung im Rahmen einer auf Naturverjüngung gerichteten Bestandeswirtschaft mit langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen und unter Vermeidung von Kahlschlägen;
- 3. die Handlungen der Unterhaltspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 6417, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 90 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Neuzenlache bei Viernheim“



4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juli bis Ende Januar.

## § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln entgegen § 3 Nr. 3 anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen entgegen § 3 Nr. 5 beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. das Naturschutzgebiet entgegen § 3 Nr. 8 betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten und landen läßt;
10. Kraftfahrzeuge entgegen § 3 Nr. 10 wäscht oder pflegt;
11. Wiesen oder Brachflächen entgegen § 3 Nr. 11 umbricht oder deren Nutzung ändert;
12. Pflanzenschutzmittel entgegen § 3 Nr. 12 anwendet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. Tiere entgegen § 3 Nr. 14 weiden läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Flächen ackerbaulich nutzt;
16. Hunde entgegen § 3 Nr. 16 frei laufen läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 5. Dezember 1990

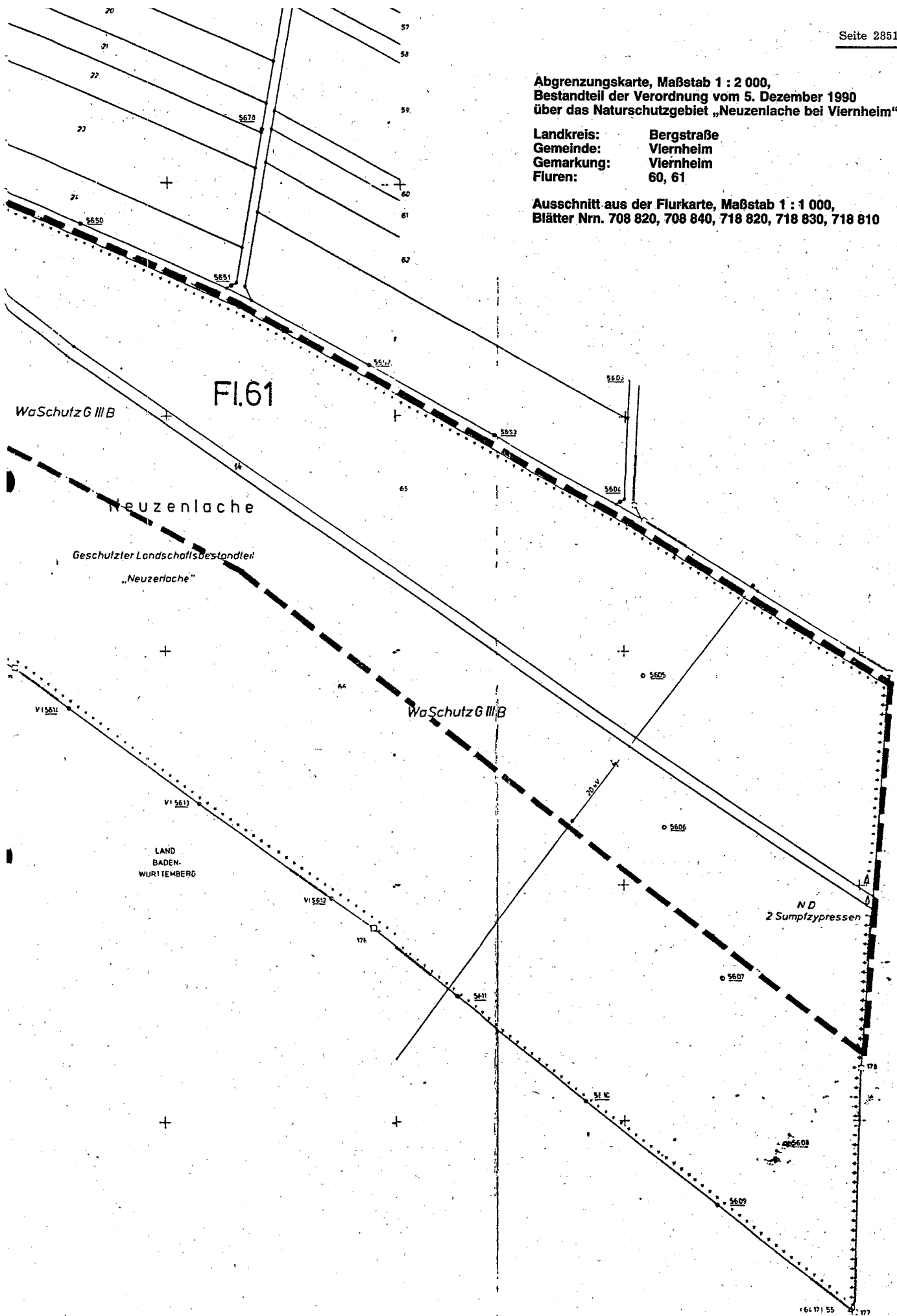
**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. W. Link  
Regierungspräsident

St.Anz. 52/1990 S. 2848

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung vom 5. Dezember 1990  
über das Naturschutzgebiet „Neuzenlache bei Viernheim“

Landkreis: Bergstraße  
Gemeinde: Viernheim  
Gemarkung: Viernheim  
Fluren: 60, 61

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 1 000,  
Blätter Nrn. 708 820, 708 840, 718 820, 718 830, 718 810



1256

### Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Michelstadt/Stadtteil Würzburg, Odenwaldkreis, vom 22. Oktober 1990

Gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114) wird verordnet:

#### Artikel 1

Das durch die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Michelstadt/Stadtteil Würzburg, Odenwaldkreis, vom 31. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 834), geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1981 (StAnz. S. 667), festgesetzte Schutzgebiet für die „Quelle Seebrunnen“ wird aufgehoben. Dadurch entfallen die Schutzzonen I und II der „Quelle Seebrunnen“.

Die Schutzzone III gilt nur noch für die Quelle Hainstermühle.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 22. Oktober 1990

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. W. Link  
Regierungspräsident

StAnz. 52/1990 S. 2852

1257

### Widerruf einer Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen für Maschinen der metall- und holzverarbeitenden Industrie

Die am 3. März 1949 erfolgte öffentliche Bestellung und Vereidigung des Herrn Dr. Ing. Willi Rein, Sudetenstraße 6, 6148 Heppenheim (Bergstr.), zum Sachverständigen für Maschinen der metall- und holzverarbeitenden Industrie ist mit Einverständnis des Sachverständigen mit Wirkung zum 30. September 1990 widerrufen worden.

Darmstadt, 30. November 1990

Regierungspräsidium Darmstadt  
IV 31 — 70 a 10/01 — R

StAnz. 52/1990 S. 2852

1258

### Genehmigung der „Sodener Musikstiftung Jürgen Frei“, Sitz Bad Soden am Taunus

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 1. November 1990 errichtete „Sodener Musikstiftung Jürgen Frei“, Sitz Bad Soden am Taunus, mit Stiftungsurkunde vom 29. November 1990 genehmigt.

Darmstadt, 10. Dezember 1990

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04/11 (6) — 19

StAnz. 52/1990 S. 2852

1259

GIESSEN

### Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Herbstein, Vogelsbergkreis, vom 28. November 1990

Auf Grund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114) wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Schutzgebietsfestsetzung

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Herbstein, Vogelsbergkreis, wird im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnungsanlagen in der Gemarkung Herbstein ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

#### § 2

##### Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die betroffenen Gemarkungen und Fluren sind in § 3 aufgeführt. Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und den Flurkarten im Maßstab 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I = rote Umrandung,
- Zone II = grüne Umrandung,
- Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 6300 Gießen, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem können sie während der Dienststunden bei folgenden Dienststellen eingesehen werden:

Wasserwirtschaftsamt Marburg,  
Ketzlerbach 10,  
3550 Marburg,

Landrat des Vogelsbergkreises  
— untere Wasserbehörde —,  
Bahnhofstraße 49,  
6420 Lauterbach,

Magistrat der Stadt Herbstein,  
6422 Herbstein,

Landrat des Vogelsbergkreises  
— Katasteramt —,  
Adolf-Spieß-Straße,  
6420 Lauterbach,

Hess. Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
6200 Wiesbaden,

Hess. Landesanstalt für Umwelt,  
Unter den Eichen 7,  
6200 Wiesbaden,

Kreisausschuß des Vogelsbergkreises  
— Gesundheitsamt —,  
6420 Lauterbach,

Kreisausschuß des Vogelsbergkreises  
— Bauaufsicht —,  
6420 Lauterbach.

#### § 3

##### Bezeichnung der Grundstücke

1. Der Fassungsbereich (Zone I) für den Brunnen 1 umfaßt einen Teil des Grundstückes Flur 12, Flurstück 73/1 in der Gemarkung Herbstein.
2. Der Fassungsbereich (Zone I) für den Brunnen 2 umfaßt einen Teil des Grundstückes Flur 12, Flurstück 60/1 in der Gemarkung Herbstein.
3. Die gemeinsame Engere Schutzzone (Zone II) für die Brunnen 1 und 2 erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke in der Gemarkung Herbstein:

##### Flur 12

Flurstücke Nrn. 55, 58/1, 58/3, 59/1, 60/1 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches), 62, 63, 68, 69, 71, 72, 73/1 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches) und 77,

Wege Nrn. 57, 66, 67, 70, 76 und 164 (nördlicher Teil — im Süden durch die Verlängerung der Nordostseite des Grabens Nr. 142 in südöstlicher Richtung begrenzt),

Graben Nrn. 58/2, 64 und 78,

Eisenbahn Nrn. 56 und 165 (nördlicher Teil — im Süden durch die Verlängerung der Nordostseite des Grabens Nr. 142 in südöstlicher Richtung begrenzt);